

# **Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt**

## **Triberg im Schwarzwald**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 14.09.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner**

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Stadt Triberg im Schwarzwald aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

### **§ 2 Beitragsfreiheit**

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

### **§ 3 Maßstab des Beitrags**

(1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.

(2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Kalenderjahres, in dem der Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) beginnt.

(3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.

(4) Bei Beherbergungsbetrieben und Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

### **§ 4 Messbetrag**

(1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser

ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2 und 3) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.

(2) Die Reineinnahmen ergeben sich bei den in der Richtsatzsammlung der Oberfinanzdirektion aufgeführten beitragspflichtigen Gewerbetreibenden durch Anwendung des Mindestreingewinnsatzes der bei Beginn des Erhebungszeitraumes gültigen Richtsatzsammlung.

(3) Sind die Reineinnahmen kein den wirtschaftlichen Vorteilen des Beitragspflichtigen aus Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entsprechender Maßstab, liegt eine Richtzahl nicht vor, kann der Jahresumsatz nicht festgestellt werden und wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten, ist der Messbetrag auf andere Weise unter Beachtung von § 5 Satz 3 zu schätzen. Dasselbe gilt, wenn Beitragspflichtige auf Verlangen keine, oder unzureichende Angaben über die Höhe des Umsatzes und sonstige, für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Tatsachen erteilen.

## **§ 5 Vorteilssatz**

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

## **§ 6 Höhe des Beitrags**

(1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 8 v. H. des Messbetrages.

(2) Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Übernachtung 0,30 €.

## **§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung**

(1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 entsteht zum Ende des Erhebungszeitraumes.

(3) Die Beitragsschuld nach § 6 Abs.2 (Übernachtungsgeld) entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

## **§ 8 Festsetzung, Fälligkeit**

(1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 wird zum Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt.

Der Beitragspflichtige hat am 01. Juli eines jeden Kalenderjahres eine Vorauszahlung

auf die sich für diesen Erhebungszeitraum voraussichtlich ergebende Beitragsschuld zu entrichten.

Die Höhe der Vorauszahlung entspricht der zuletzt festgesetzten Beitragsschuld. Die Gemeinde kann die Vorauszahlung dem Beitrag anpassen, der sich für das laufende und das nachfolgende Kalenderjahr voraussichtlich ergeben wird. Sind die Voraussetzungen für die Beitragspflicht (§ 1) erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eingetreten, so gilt für die erstmalige Festsetzung der Vorauszahlung Satz 2 entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 2 wird zum Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Der Beitragspflichtige hat Vorauszahlungen zu leisten, die sich nach der Zahl der Übernachtungen im zurückliegenden Monat bemessen. Die im Erhebungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen werden auf die Beitragsschuld angerechnet.

(3) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 9 Anzeigepflichten**

Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.

Die Anzeige kann mit der Meldung nach § 8 der Kurtaxesatzung vom 07.04.2010 verbunden werden.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.05.1999 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Triberg im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Triberg im Schwarzwald, 15.09.2011



Dr. Gallus Strobel  
Bürgermeister